

Betriebssatzung  
Für den Eigenbetrieb der Stadt Füssen  
„Kurhaus-Betriebe der Stadt Füssen“  
Vom 22.01.1987

Auf Grund der Art. 23 und 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) und der Eigenbetriebsverordnung vom 21. November 1938 (BayBS ErgB S. 56) erlässt die Stadt Füssen folgende Betriebssatzung für die Kurhaus-Betriebe der Stadt Füssen:

§ 1  
Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Das Kurhaus Füssen und das Haus Hopfensee werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Füssen geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) Kurhaus-Betriebe der Stadt Füssen.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 600.000.- DM.

§ 2  
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Bewirtschaftung des Kurhauses Füssen und des Hauses Hopfensee. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgabe des Eigenbetriebs fördern und wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben des Eigenbetriebes kann sich die Stadt im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Der Eigenbetrieb arbeitet nicht in der Absicht, Gewinne zu erzielen.

§ 3  
Für den Eigenbetrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs sind:

Werkleitung (§ 4)  
Werkausschuß (§ 5)  
Stadtrat (§ 6)  
Erster Bürgermeister (§ 7)

§ 4  
Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. Die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebs einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
  2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
  3. Personalsachen, soweit es sich um den Personaleinsatz handelt.
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Beschlüsse des Stadtrats und des Werkausschusses vor. Sie hat im Werkausschuß und im Stadtrat das Recht zum Vortrag.
  - (4) Die Werkleitung hat den ersten Bürgermeister und den Werkausschuß halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.

## § 5

### Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuß ist als vorberatender Ausschuß in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs tätig, die dem Beschluß des Stadtrats unterliegen.
- (2) Der Werkausschuß kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Werkausschuß entscheidet als beschließender Ausschuß über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der erste Bürgermeister (§ 7) zuständig ist. Insbesondere entscheidet der Werkausschuß über
  1. den Erlaß einer Dienstanweisung für die Werkleitung;
  2. die Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife und Gebühren, soweit sich der Stadtrat die Festsetzung nicht selbst vorbehält;
  3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 5.000.- DM übersteigen und den Höchstbetrag von 30.000.- DM nicht überschreiten (§ 14 Abs. 5 EBV);

4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 5.000.- DM übersteigen, den Höchstbetrag von 30.000.- DM aber nicht überschreiten (§ 31 Abs. 3 EBV)
5. die Vergaben von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000.- DM übersteigt;
6. Erlaß von Forderungen und Abschluß von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000.- DM übersteigt;
7. die Einleitung eines Rechtsstreits bzw. über die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert mehr als 5.000.- DM im Einzelfall beträgt;
8. Einstellung, Entlohnung und Kündigung der leitenden Angestellten (Geschäftsführer, Küchenchef, Oberkellner);  
Einleitung dienstrechtlicher Maßnahmen.

## § 6 Zuständigkeit des Stadtrats

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlaß und Änderung der Betriebssatzung;
2. Bestellung des Werkausschusses, Berufung und Abberufung seiner Mitglieder;
3. Bestellung des Werkleiters, Regelung der Stellvertretung und des Dienstverhältnisses;
4. Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs-/Vermögensplan und Stellenübersicht);
5. Mehrausgaben und Mehraufwendungen, die den Höchstbetrag von 30.000.- DM jeweils überschreiten (§ 5 Abs. 3 Nr. 4 und 5);
6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Darlehensaufnahme wirtschaftliche gleichkommen;
7. Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluß;
8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;

9. die Rückzahlung des Eigenkapitals,
10. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
11. wesentliche Änderung des Betriebsumfanges des Eigenbetriebs, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht;
12. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebs.

## § 7

### Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters

- (1) Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er führt die Dienstaufsicht über die Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes, soweit er sie nicht auf den Werkleiter übertragen hat.
- (2) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit im Rahmen der Stellenübersicht die Einstellung, Entlohnung und Kündigung der Arbeitskräfte, soweit nicht der Werkausschuß zuständig ist (§ 5 Abs. 3 Nr. 8). Die Einstellung von Aushilfskräften deren Arbeitsverhältnis auf längstens drei Monate befristet ist, kann er im Einvernehmen mit dem Werkleiter jederzeit widerruflich an die Geschäftsführer übertragen.
- (3) Der erste Bürgermeister entscheidet über
  1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die den Ansatz bis zu 10 % übersteigen, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 5.000.- DM (§ 14 Abs. 5 EBV),
  2. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die den Ansatz um bis zu 10% übersteigen, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 5.000.- DM (§ 13 Abs. 3 EBV),
  3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000.- DM nicht übersteigt,
  4. Erlaß von Forderungen und Abschluß von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000.- DM nicht übersteigt,
  5. die Einleitung eines Rechtsstreits bzw. über die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert im Einzelfall nicht mehr als 5000.- DM beträgt.
- (4) Der erste Bürgermeister erläßt an Stelle des Stadtrats und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt

für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Dem Stadtrat oder dem Werkausschuß hat er hiervon in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

## § 8

### Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit dem Einverständnis des 1. Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

## § 9

### Mitwirkung des für das Finanzwesen Zuständigen Gemeindebeamten (Stadtkämmerer)

- (1) Die Werkleitung hat dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses rechtzeitig zuzuleiten. Die Stellungnahme des Stadtkämmerers ist von der Werkleitung den Vorlagen des Werkausschusses beizufügen.
- (2) Die Werkleitung hat die Zwischenberichte des Eigenbetriebes dem Stadtkämmerer zur Kenntnis zu bringen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Stadtkämmerer gleichzeitig mit der Berichterstattung an den Werkausschuß zu verständigen.

## § 10

### Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt ( Kurhaus-Betriebe der Stadt Füssen) in Werkangelegenheiten.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebs übertragen.
- (3) Die Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 und ihre Stellvertreter sind bekanntzugeben. Die Form ist durch die Geschäftsordnung der Stadt bestimmt.

## § 11

### Verpflichtungserklärung

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kurhaus-Betriebe der Stadt Füssen“.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertreterzusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 12  
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (§§ 7 bis 24) über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Zwischenberichte (§ 18 EBV) sind halbjährlich zu erstatten, der Jahresbericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des Wirtschaftjahres vorzulegen (§ 23 Abs. 1 EBV).

§ 13  
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 14  
Rechenschaft und Rechnungslegung

Die Werkleitung hat den Jahresabschluß, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Jahresbericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den ersten Bürgermeister dem Werkausschuß vorzulegen.

§ 15  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Füssen „Kurhaus-Betriebe der Stadt Füssen“ vom 30. Dezember 1982 außer Kraft.

Füssen, den 22. Januar 1987

Siegel

Wanner  
1. Bürgermeister